**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 17=37 (1871)

Heft: 7

**Artikel:** Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-94479

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Armeen als Manover in ber Rabe bes Feinbes, um cine besondere Reserve aus, welche nur von dem Gean ihn heran zu marschiren und schnell die Schlachtlinie zu bilben, vortheilhaft.\*) neral on ohef abhing. — Was früher eine vorübergebende Kombination war, machte Napoleon

Bei großen Geeren und einem weit ausgebehnten Kriegsichauplat, wo große Streden zurudgelegt wers ben mußten, um ben Feind zu erreichen, erichien berselbe nicht anwendbar.

Bei ber Invasion in ber Champagne 1792, wo bie große Armee ber Alliirten 60 Stunden weit marsichiren mußte, bis sie auf den Feind traf, hatte sich ber treffenweise Abmarsch als nachtheilig erwiesen.

— In dem Laufe der Revolutionekriege wurden die heere aber immer mehr vergrößert; um solche heeredsmassen leiten und gleichzeitig gegen einen Bunkt brinsen zu können, mußte man sie in mehrere Rolonnen theilen, welche, jede eine besondere Richtung verfolgend, sich am Tage der Schlacht vereinigten.

Eine Armee von 100,000 Mann, ober noch stärfer, würbe, wenn sie nur einen Weg verfolzen wollte, schwer und langsam marschiren; eine nothwendige Volge ber großen Masse von Menschen, Pferben, Rriegsgeräth, Gepäck u. s. w. Wie viele Zeit wäre zur Entwicklung erforderlich, wenn der Feind ihre Spite angreift, wie leicht wäre es, dem Feind die Armee zu trennen, wenn er ihr in die Flanke fällt, wie bald wären die Dörfer, durch welche dieser lange Zug geht, erschöpft, und was würden dann die letten finden?

Die Gintheilung in mehrere Kolonnen erschien unerläglich, um ben Unterhalt bes heeres zu ermög= lichen, ben Marsch leichter und bie Entwicklung schneller zu machen.

Die Schnelligfeit ber Bewegung vermehrt bie Starte einer Armee und ift von dem hochften Bortheil, da fie erlaubt, wechselweise ihre Maffe auf jeden Bunkt ber feindlichen Linie zu bringen.

In ben ftarfen Divifionen, welche mahrend ben Revolutionefriegen oft 13 bis 16,000 Mann gablten, glaubte man bas Mittel gefunden zu haben, die Be= wegung größerer Armeen genugsam zu erleichtern, und ließ auf dem Marsch gegen den Feind eine jede berfelben einen besonderen Weg verfolgen. Marsch wurde zwar baburch erleichtert und burch bie größere Angahl der Rolonnen die Aufmerksamkeit bes Keindes getheilt, boch die Erfahrung zeigte bald, baß auf ein rechtzeitiges Gintreffen und Busammenwirken jahlreicher und weit von einander entfernter Rolonnen wenig ju gablen fei. Die Leitung bes Beeres murbe burch bie große Ungahl ber Unterabtheilungen, welche unter bem bireften Befehle bes Oberbefehlshabers ftanben, fehr erschwert, auch gab es wenige Benerale, welche selbsiständig eine so große Masse gut zu führen verstanden. Der Rrieg hatte jedoch einige mit hohe= ren Talenten begabte Unführer ausgebildet, und es lag nabe, biefen ben Befehl über mehrere Divifionen, beren Starke bann vermindert und beren Bahl ver= mehrt murbe, ju übertragen. Go theilte icon Be= neral Moreau 1796 die Rheinarmee in rechten und linten Flügel und Centrum, und ichied nebftdem

neral en chef abbing. - Was fruber eine vor= übergehende Rombination war, machte Napoleon bleibend und theilte fein Beer 1804 in Armeeforps ein. Diefe erhielten beim Ausbruch eines Rrieges immer eine ihrer Aufgabe und ben Talenten ihrer Chefe entsprechenbe Starke. Diese Kormation bot große Bortheile. — Gin Armeekorps von 20 bis 30,000 Mann findet beinahe überall im Umfreise ber nadften Begend, welche es auf bem Mariche gu burchzichen hat, zu leben. Die Nachfuhr von Zwie= back für 9 oder 10 Tage genügt, für bie Beit, wo bie Urmee in nachfter Nabe bes Feindes fich befindet, auf einem begrenzten Terrain manoveriren muß und burch andere Rorps in ihrem Rayon beschränkt wird. Dadurch wird die Armee in fultivirten Gegenben unabhängiger von ben Magazinen. Entfernt vom Feinde, bedrohen die Rorps, die auf verschiedenen Straßen marschiren, gleichmäßig alle Punkte ber Bertheidigungelinie bes Feindes, und es ift ihm fcwer, zu bestimmen, auf welchem Bunft der Angriff fatt= finden wird; ber Feind wird dadurch beunruhigt und ift genothigt, feine Bewegungen jenen bes Begners unterzuordnen.

Entfernt vom Feinbe, marfchirt bie Armee forps= weise in mehreren größeren Kolonnen, welche in beffen Nabe, und wenn ber Augenblick der Entscheibung herannaht, sich naber zusammenziehen.

Beim Bormarich behalt man bie Freiheit, bie Korps auf einem Flügel oder in der Mitte, wie es gerade (nach der jeweiligen Aufstellung des Feindes) am vortheilhaftesten erscheint, zu konzentriren, während der Feind auf den übrigen Bunkten seiner Front durch Demonstrationen festgehalten wird.

Sind die Rorps auf den Sammelpunkten vereint, bann wird ihnen die Marichlinie bezeichnet und wer= ben die Bunkte bestimmt, wo sie in nahere taktische Be=rührung treten sollen.

Bei der Initiative bewegen fich die Korps in ton= zentrischer Richtung gegen die feindliche Front oder beffen Kommunitationslinien.

(Fortsetzung folgt.)

#### Areisschreiben des eidg. Militardepartements.

(25. Januar.) Das Departement beehrt fich, Ihnen in ber Anlage einige Exemplare ber nunmehr beendigten Zeichnung und Orbonnanz zum neuen Rabettengewehr zu überfenden und Ihnen babet folgende Mittheilungen zu machen:

Das Befgließen ber Laufe, bie Kentrole bes fertigen Gewehres und bas Einschießen besselben wird auf Rosten bes Bundes übernommen. Der Preis bes fertigen, in ber Schweiz fabrizirten Gewehres wird, Bugehör inbegriffen, noch theilweise von der zu erstellenden Quantität abhängig sein und bei nicht zu geringer Anzahl Fr. 40 & 43 nicht übersteigen.

Um nun bie bießfalls bereits getroffenen Bortehren gur Bollendung ju bringen, laden wir Sie ein, die Angahl ber ju bestellenben Gewehre mit gefälliger Beförberung an herrn Major Schmibt, eibg. Oberfontroleur in Bern, jur Kenntniß zu bringen, welcher vom Departement beauftragt ift, die Austrage entgegenzunehmen und fur beren beförberliche Ausfuhrung zu sorgen.

(1. Februar.) Beiliegend fenben wir Ihnen eine Anzahl Inftruktionen, betreffenb Unterkunft, Berpflegung, Besolbung unb

<sup>\*)</sup> Bergl. bamit bie Liniar-Lakiff Friedrich II. in Nr. 16 bes vor. Jahrgangs.

Abminifiration ber internirten frangofischen Militare gur Buftellung an bie betreffenben Depottommanbanten und gur Bollgiehung.

(1. Februar.) In Bestätigung unserer heutigen telegraphischen Depesiche, machen wir Ihnen die Mittheilung, bag nach einem Berichte bes Generals heute die an unsern Grenzen stehende frangofische Armee übertreten werbe, und baß sich die Bahl ber Uebertretenben bis auf 80,000 belaufen kann.

Der Bundesrath hat beschlossen, Ihrem Kanton bavon ...... zuzutheilen. Die Unterbringung wird Ihnen überlassen. Die Berpflegung nach eibg. Reglement wird vom Bund vergütet. Die Bewachung ist von Ihnen anzuordnen. Wir ersuchen Sie, sosort für die notbigen Lebensmittel zu sorgen. Die Bahl ber in Ihren Kanton Instradirten wird Ihnen burch bas Hauptquartier mitgetheilt. Die frühere Repartition auf die Kasernen wird bamit aufgehoben.

(3. Februar.) Nachbem es fich gezeigt, bag unter ben kurglich nach Thun internirten tranzösischen Militars auch Schweizer sich befinden und ein Gleiches auch bei den kunftig Uebertretenden zu erwarten ift, hat der schweiz. Bundesrath unterm 2. dieß besichtiffen, es seien tieselben sofort zu entlassen und in gleicher Beise bei andern Schweizern, die sich unter den zu Internirenden besinden, zu verfahren. Wir beehren uns, Ihnen diesen Beschluß hiemit zur Kenntniß zu bringen und Sie zu ersuchen, benfelben vorkommenden Falls zu vollziehen.

(4. Februar.) Das Militarbepartement hat benjenigen Ranstonen, welche Infanterie und Scharfschien zu ber gegenwärtigen Grenzbesehung ftellen, bereits ben Auftrag ertheilt, die Gewehre bei ber Entlassung ber Truppen abzunehmen, um bann sofort zur Umanberung ber Graduation ber Absehen nach bem Metersmaß zu schreiten.

Mit Gegenwärtigem behnen wir biefe Magregel auch auf alle jur Bewachung ber internirten Frangofen aufgebotenen, mit fleinkalibrigen Gewehren versehenen Truppentheile aus.

Sie wollen baher auch biefen Eruppen bei ber Bieberentlaffung bie Gewehre abnehmen und gur Berfügung bee Gerrn Artilleries Infpettore halten.

(4. Februar.) Da viele ber antommenden Internirten von allen hulfsmitteln entblößt find, so laben wir Sie ein, ben bis jest angesommenen schon morgen den 5. dieß den Sold vom 1. bis 5., also von funf Tagen auszubezahlen. Allen später Untommenden ift sofort der Sold vom 1. an gerechnet zu bezahlen.

(6. Februar.) Das Departement fah fich feiner Beit aus Rudfichten, nelche bie Stellung ber Schweiz als neutraler Staat ben Bunbesbehörben auferlegte, gezwungen, ben Bertauf von Munition an Brivaten zu unterfagen.

Bei ben gegenwartigen Berhaltniffen scheint biese Maßregel nicht niehr notbig, und wir gestatten baher ben Bertauf von Munition an Schühengesellschaften. Die Bewilligung jum Berkauf an Brivaten tritt erft nach bem Friebensschluß ein.

Immerhin bleibt es felbstverstänblich, bag bie Kantone stete im Besithe berjenigen Bahl von Batronen bleiben muffen, welche sie von Gesebes wegen zu halten verpflichtet sind, und baß sie baher, um bem Bebarf ber Gesellschaften genügen zu konnen, rechtzeitig bie nöthigen Bestellungen beim Laboratorium zu machen haben.

(7. Februar.) Das Departement beehrt fich, ben Kantonen, beren Landwehr-Schüpenfompagnien an ben laut Schultableau bieses Jahr stattfindenden Cadres: und Schieftursen theilnehmen, die Mittheilung zu machen, daß die Kompagnien hiezu mit Reabody: Gewehren bewaffnet werden sollen. Die Berwaltung des eigg. Kriegsmaterials hat bemgemäß Auftrag erhalten, den Kantonen biese Gewehre rechtzeitig zuzustellen.

(7. Februar.) In Erlebigung gestellter Anfragen, wie es mit ben frangofifden Rorpsarzten, welche bei ben Truppen bletben, bezüglich ber Besolbung ju halten sei, laben wir Sie ein, wie folgt ju verfahren:

Diejenigen frangöfischen Korpearzte, welche bei ben internirten Truppen bleiben und bei benselben fur ben Sanitatebienst thatig find, erhalten, soweit fie ben Offizieregrad bekleiben, einen tagslichen Solb von Fr. 10.

Diejenigen Aerzie, welche fich bem Sanitatebienfte bei ben internirten Truppen nicht unterziehen wollen, find in die zunächft gelegenen Offizierebepois (Art. 1 ber Inftruktion vom 1. Febr.) zu weisen.

(7. Februar.) Laut Schultableau finden in biefem Fruhjahre bie Cabresturfe fur bie Landwehr: Schutenkompagnien ftatt.

Das Departement beehrt fich hiemit, ben Kantonen, beren Schüpenkompagnien an biefen Kursen theilnehmen, ein Berzeichniß zu übersenben, aus welchem bie Bahl ber Buchsenmacher, Frater und Trompeter zu entnehmen ist, welche jeber Kanton mit seinen Kompagnien zu stellen hat.

Im Beitern wird bemerkt, baß bie Kompagnie-Buchsenmacher mit Berkzeugkisten nach bisherigem Mobell nebst einem kleinen Borrath von Bestanbtheilen fur Beaboby-Gewehre auszuruften finb.

Tableau, beireffenb bie von ben Kantonen gu ben Landwehr-Cabreefurfen au ftellenben Arbeiter und Spielleute.

	O-ntone			ber	Buchfer.		Trom:
Waffenplat.	Kantone.	5	Ros	ps.	Dunger.	graier.	peter.
Bellinzona	Tessin	1 Komp.		mp.	1	1	2
Wallenstadt	St. Gallen	2 Romp.		mp.	2	-	6
	Graubunben	6		,,	6	2	6
					8	2	12
Frauenfelb	Sūrich	2 Komp.		omp.	2	-	6
	Glarus	2		,,	2	1	
	Bafelland	1		"	1	1	
	Appenzell ARh.	2		*	2	_	6
	Aargau	2		"	$^2$	-	6
	Thurgau	2	)	*	2	1	
					11	3	18
Luzern	Bern	3 Komp.		omp.	3	1 ·	6
	Luzern	2	2	"	2		6
	Uri	1	l	"	1		
	Shwyz	2	2	#	<b>2</b>		6
	Obwalben	1	1	"	1	1	
	Nidwalten	1	1	"	1		_
	<b>Sug</b>	1	1	"	1		
	Freiburg		1	"	1	1	
					12	3	18
Bière	Waabt	6 Komp		tomp.	6	2	6
	Wallis .		2	"	2	_	6
	Neuenburg		3	#	3		6
	Genf		1	"	1	1	_
8					12	3	18

- (8. Februar.) Betreffend ber Offigierspferbe, welche Eigenthum ber Offigiere finb, haben wir Folgenbes verfügt:
- 1. Den Offizieren, welche eigene Pferbe haben und jum halten von folden berechtigt find, wird zu beren Untertunft, Unterhalt und Besorgung eine tägliche Entschädigung von Fr. 2. 50 bezahlt.
- 2. Die herren Rommanbanten ber Depots ber internirten Offis ziere haben besondere Etats ber Offizierspferbe, mit Angabe ber Eigenthumer, aufzustellen.

Auf Diefen Etats haben fie von ben brei bem Grabe nach alteften Offizieren ber Depots bescheinigen ju laffen:

a) bag bie betreffenben Offigiere nach ihrer Stellung, bie fie in ber Armee eingenommen, jum halten von Pferben berechtigt feien;

b) tag fie Brivateigenthumer ber fraglichen Pferbe felen;

c) baß fie biefelben wirflich halten.

Diefe Gtate fint bem Oberfriegefommiffariat ale Ausweis für bie Berechtigung einzusenben.

Bferte, welche nicht ben einzelnen Offizieren, sonbern bem Staat angehoren, find nach vorheriger Berftanbigung ber Militarbehorte tes betreffenben Kantons zuzuweisen und wird bas Despartement weiter barüber verfügen.

(8. Februar.) Das Departement hat eine Beriheilung ber frangofischen Truppenpferbe auf einige Kantone angeordnet.

Die betreffenden Rantone werten bieselben bem Departement gur Berfügung halten.

Unterbeffen ift ein Berfauf folder Pferbe von wem immer und an wen es auch fet, ftrengftens unterfagt und find biejenigen, welche folche Pferbe taufen, ben Strafgeschen gemäß zu behanteln.

Die Rantonsregierungen werben ersucht, genaue polizeiliche Aufficht zu üben, zu biesem Zwede namentlich Nachforschungen in ben Stallungen anzuordnen und bie Fehlbaren zur Strafe zu ziehen.

Die Offigiere burfen bie Pferbe, welche ihr Eigenthum finb, veraubern.

(9. Februar.) Die Pferte ber internixten franzöfischen Armee sind auf eine Anzahl von Kantonen vertheilt worden und sollen successive öffentlich versteigert werben. Ueber ben Berkauf ber Pferbe werden wir spezielle Anordnungen treffen.

Inzwischen laten wir bie Rantone ein, bezüglich biefer Pferbe folgenbe Unordnungen zu treffen :

Die Pferbe, welche bie einzelnen Kantone erhalten haben, find jur Erleichterung ber Aufficht in möglichft großer Bahl gusammens guftellen.

So viel möglich find bie internirten Militars, welche mit Bferben umzugehen wiffen, namentlich bie Trainsolbaten, zu beren Wartung zu verwenden.

Ueber bie Pferbe ift bie genauefte Aufficht gu uben.

Diese Aufficht wird au besten bezirksweise eingerichtet und hat bie boppeite Aufgabe:

- 1. bie fanitarifche llebermachung,
- 2. bie materielle.

In sanitarischer Beziehung laßt ber Bustand, in bem fich bie internirten Pferbe besinden, bas Auftreten epidemischer Krankheiten mit Sicherheit voraussehen. Solche Krankheiten werden sich erft zeigen, wenn ber Bustand ber Erregung vorüber sein und einer unausbleiblichen Reaktion Plat gemacht haben wird.

Fur biefen Fall ift eine tagliche forgfältige veterinare Unterfuchung abfolut nothwenbig, unt es wird eine folche um fo eher ausgeübt werben tonnen, wenn bie Pferbe, wie oben angebeutet, moglicht ausammen gehalten werben.

Den mit bieser Untersuchung, resp. Aufsicht betrauten Pferbeärzten muß ganz besonders anempfohlen werden, allfällig verbächtige Pferde schneustens abzusondern und über bieselben und überhaupt über alle außerordentlichen Borfälle sofort an den herrn Oberpferdearzt zu berichten. In dringenden Fällen kann die Töbtung burch den betreffenden Bezirksthierarzt ausgesprochen werden. Der Aufenthalt des Oberpferdearztes ist einstweilen in Reuenburg.

Die Pferbe turfen Anfangs nicht in zu großer Bahl in warmen Ställen untergebracht werden. Der rasche Uebergang von bem wochenlangen Aufenthalt im Freien in eine bumpfige, warme Stall-Luft wurde bas Ausbrechen von Krantheiten beforbern. Man muß baher barauf trachten, bie für biese Pferbe nothige Unterlunft in luftigen Scheunen, Schöpfen 2c. zu finden.

Das Füttern ber Pferbe anbelangend, so barf einstweilen bie eibg. Ration nicht vollständig verabfolgt und muß erst nach und nach zu reichlicherem Futter übergegangen werben. Auch hier wurte ber rasche Bechsel von Mangel und Ueberfluß schäblich sein und Berbauungsbeschwerben, ja Typhen verursachen.

In materieller Beziehung ift von ben betreffenben Inspettoren genaue Aufficht ju uben, ob bie angegebene Bahl von Pferben

noch vorhanden fei, und namentlich ift genaue Kontrole uber bas Borhandenfein von Zaumzeng und Geschirren zu üben.

Die Offiziere, welche bie Pferbetolonnen in die Kantone geführt haben, sind anzuhalten, genaue Verzeichnisse über bas gebrachte lebende und todte Material abzugeben, und find die Bezirksinspektoren über bas ihnen Abgegebene verantwortlich zu machen.

In jedem Kanton ift eine geeignete Berfonlichfeit zu bezeichnen, unter welcher Alles fieht, was die internirten Pferde betrifft, und bei welcher die Berzeichniffe ber Pferde und die Effeltiv-Rapporte eingehen.

Das Oberfriegstommiffariat bezahlt für alle Pferbe, über welche burch befagte Stats und reglementarifch geführte Effettiv-Rapporte ber Ausweis geleistet wirb, eine tagliche Entschäbigung von Fr. 2. 50 per Pferb.

Indem wir die übrigen Detaitbestimmungen Ihrem Ermessen überlassen, glauben wir noch besonders darauf ausmerksam machen zu sollen, daß ein Verkauf um so eher und mit um so besserem Ersolg wird statisinden können, wenn Sie durch Ihre Organe sich versichern lassen, daß auf Unterkunft und Verpflegung der Pferde, sowie auf die sanitarische Pflege alle Sorgsalt verwendet wird.

(9. Februar.) Das Departement bechrt fich, Ihnen bie Mitteilung zu machen, baß ben Generalen ber internirten franszösischen Armee gestattet worden ist, einige Offiziere ber Abjutantur bei sich zu behalten, und zwar:

Obergeneral 6, Armeeforps Kommandant 5, Divifionstommandant 4, Brigabetommandant 2.

Die betreffenten Blattommanbanten find anzuweisen, gur Rontrolle ber betreffenten Offiziere ein Bergeichniß zu verlangen.

Diefe Offigiere werben birett vom eing. Oberfriegefommiffarlat befolbet werben.

(9. Februar.) Dem Bundesrathe ift von Seite ber Befandt, sichaft bes nordbeutschen Bundes die Mittheilung gemacht worden, fie sei amtilich beauftragt, Namens Ihrer Regierung zu eröffnen, daß Soldaten ber auf schweizerisches Gebiet übergetretenen franzöfischen Armee, wenn fie sich beitommen ließen, sich ind Elfaß zu begeben, im Betretungsfalle baseibst verhaftet und als Kriegszgesangene behandelt wurden.

In Bollziehung eines bezüglichen Beschluffes bes Bundesrathes vom 7. dieß laden wir Sie ein, bafur Sorge zu tragen, baß sammtliche auf Schweizergebiet internirten frangofischen Militars von bieser Erklarung auf angemeffene Beise verftandigt werben.

(9. Februar.) Das unterzeichnete Departement zeigt Ihnen an, bag eine Spezialfettion feiner Ranglei in ein Austunftebureau organifirt worben ift.

Aue Austunftebegehren find bemnach birett an bie eibgenöffische Militartanglei zu richten.

Bur Beforgung ber maffenhaft aus Frankreich ankommenben Rorrespondeng mare es munichbar, wenigitens für biejenigen Abstheilungen einzelner Rorps, eine Ausscheidung zu machen, welche noch in größerer Zahl bei einander find.

Sie werben bemgemaß ersucht, uns ju handen bes Auskunftsbureau umgehend anzuzeigen, von welchen Korps größere Abtheilungen fich in Ihrem Kanton befinden und speziell in welchen Devots.

Es ift anzugeben :

bas Armeeforps, bie Divifion,

bie Brigabe,

bas Regiment,

bei letterem fpeziell ob es ber Linie angehort, ob es Marichregiment, Mobilregiment ober Franktireurs feien. Bei biefen ift bie Gegend anzugeben.

Diefe Angaben find unbedingt auch fur die Nominativetats nothwendig, beren beförberlichsten Gingang wir gewärtigen.

(10. Februar.) Das Departement hat fich veranlaßt gesehen, außer ben in Artifel 2 ber Inftruktion vom 1. I. Die. erwähnten Offigierebepots noch ein neues zu errichten.

Als foldes ift Freiburg bezeichnet und als Rommanbant besfelben herr eitgenöffischer Oberftlieutenant be Buman.

- (10. Februar.) Der Bunbedrath hat beschiffen, für bie Strafrechtspfiege bei ben internirten Truppen brei Kriegsgerichte zu bestellen. Als Großrichter fungiren:
- 1. Stabsmajor Bippert in Laufanne Erfapmann Oberftlieutenant Amiet in Solothurn für bie Kantone Waadt, Genf, Wallis, Freiburg und Neuenburg.
- 2. Stabemajor Moser in Bern Ersammann herr Amiet für Basel, Aargau, Solothurn, Bern, Luzern, Bug, Uri, Schwyz, Unterwalben und Ballis.
- 3. Stabemajor Wassali in Chur Erfahmann Oberstilleutenant Bischoff in Bafel — für Schaffhausen, Burich, Thurgau, St. Gallen, Appenzell und Graubunden.

Für bie im Art. 261 ber Strafrechtspflege ber eitg. Truppen vorgesehenen außerorbentlichen Kriegsgerichte, welchen bie Stabsoffigiere vom Brigabetommanbanten aufwärts unterstehen, ift ber eitg. Grefrichter Manuel bezeichnet. Die Strafpolizei wirb von ben Kommanbanten ber Wachmannschaften ausgeubt, bie höhere vom Bunbesrath.

(11. Februar.) Das Departement macht Sie hiemit barauf aufmerkfam, baß beim Uebertritt ber französischen Armee ber Manuschaft zwar bie Batrontaschen mit Inhalt abgenommen wurben, baß es seboch bei bem großen Andrange nicht möglich war, berselben auch die in ben Tornistern versorgte Munition abzunehmen.

Das Departement richtet beshalb bie Einladung an Sie, ben Kommandanten ber Internirungsorte die Beisung zu ertheilen, alle Tornister ber internirten Mannschaft einer genauen Untersuchung zu unterwerfen und die sich vorfindende Munition einzussammeln. Diese Munition ift sodann, mit einem Etat begleitet, an herrn eidg. Oberstlieutenant Falkner nach Thun zu senden.

(12. Februar.) Die französische Regierung hat uns einen Borrath von Kleidungsftuden für die Internirten zur Berfügung gestellt. Wir haben angeordnet, daß diese Bertheilung durch unsere Depoitemmandanten unter Beizug von je einem französsischen Offizier geschehen soll und die kantonalen Militärbehörden angewiesen, sich von Ihnen die nöthige Zahl solcher Offiziere zu erbitten, unter Anzeige zu welcher Beit sich dieselben in die betreffenden Depois zu begeben haben. Wir laden Sie ein, den Ansuchen, welche in dieser Beziehung an Sie gelangen werden, zu entsprechen und sich durch den höchstschenden Offizier Ihres Depois die betreffenden Personen bezeichnen zu lassen und biesen solltigen Instruktionen in Bezug auf ihre Aufgabe und ihre Reise zu ertheilen.

(12. Februar.) Die französische Regierung hat bem eitgen. Militärbepartement fur bie Internirten eine Senbung von Aleibungefiuden zur Disposition gestellt, welche wir im Berhältnis ber zugetheilten Mannichaft und mit Rudficht auf die durch Bereine ober sonstige Sulfe bereits befriedigten Bedurfniffe auf die Kantone vertheilt haben. Der auf Ihren Kanton fallende Antheil beträgt:

- 1. Infanterictapute.
- 2. Beinkleiber.
- 3. Bareufes.
- 4. Rappi.
- 5. Unterhofen.
- 6. Bemben.
- 7. Buetres.
- 8. Salsbinben,
- 9. Schuhe.

Bir ersuchen Sie nun, biese Begenftanbe, welche wir balbe möglichst Ihnen gufenben werben, auf ihre Depots zu vertheilen

und babei nicht bloß die Bahl, sondern auch die in den einzelnen Abtheilungen verschiedene Bedürftigkeit und die schon geleistete Gulfe in Betracht zu zichen. Die Bertheilung in den einzelnen Depots hat durch ben Plagtommandanten unter Beiziehung eines franzöhlischen Offiziers zu geschehen. Sie wollen sich zu diesem Bwed an den Kommandanten des Ihnen zunächst liegenden Offiziers depots wenden und benselben ersuchen, die nöthige Bahl französsischer Offiziere auf die von Ihnen zu bezeichnende Zeit an die betreffenden Pläge abordnen zu wollen,

Ueber bie geschehene Bertheilung ift eine von bem Blattommanbanten und bem belegirten frangofischen Offigier zu unterzeichnenbe Bescheinigung nach beiliegendem Formular in Doppel auszuftellen und Ihnen einzusenden; bas eine Eremplar ift für Sie bestimmt, bas andere an bas eidgenössische Militarbepartement zu handen ber französischen Regierung einzusenden.

Wir ersuchen Sie, biesen Auftrag mit aller in ber Natur ber Sache liegenben Beforberung zu vollziehen.

(13. Februar.) Das unterzeichnete Departement hat fich veranlaßt gesehen, bie Maßregel, wonach ben französischen Offizieren
für bie ihnen gehörenben Pferbe per Tag und Bferb eine Entichabigung von Fr. 2. 50 erhalten, auch auf biejenigen Pferbe
auszubehnen, welche zwar bem Staate gehörten, vor bem Uebertritt ber französischen Armee aber ben Offizieren übergeben waren
und noch in beren Besit find.

Bu biefem Zwede haben bie betreffenben Offiziere eine Erstfarung auszuftellen, bag fie bie fraglichen Pferbe bis zur Rudstehr nach Frankreich behalten wollen.

Die Rommanbanten ber Offiziersbepots für bie unter ihrem Kommando stehenben Offiziere und die Kantonstriegskommissate für bie ben herren Generalen attachirten Offiziere werten genaue Berzeichnisse ber betreffenben Offiziere und beren Pferbe auststellen, benfelben die Erklärungen beilegen und unter Rechnungssstellung an bas Obertriegskommissatiat die erwähnte Entschädigung von bem Tag an ausbezahlen, von welchem an die Unterhaltung ber Pferbe ben betreffenben Offizieren oblag.

Denjenigen Offizieren, welchen bie bem Staat angehorenben Bferbe abgenommen worben, finb folche wieber gurudzuftellen, fofern fie biefelben gu behalten munichen.

(15. Februar.) Das unterzeichnete Departement ersucht Sie hiemit, ihm ben Stand ber Internirten, wie er fich beim heutigen Morgenverlesen gestellt hat, bepotweise genau anzugeben. Die Bahl ber Spitalkranken ist besonders, und zwar nach einzelnen Spitalern aufzuführen.

Diese Ungaben find je ben funften Tag, also ben 20., 25. und ben letten bieses Monats, ben 5. Marg 2c., zu wieberholen.

(15. Februar.) Sie werben hiemit ersucht, ben herren Offisieren Ihres Depots zu eröffnen, bag bas unterzeichnete Departement keinerlei Reslamationen von Offizieren annehmen wird, bie nicht auf bienftlichem Wege bei Ihnen angebracht und burch Ihre Bermittlung und mit Ihrem Gutachten begleitet an bas Militarbepartement gelangen.

Reflamationen, wie Urlaube u. f. w., welche burch Sie felbst erlebigt werben tonnen, find naturlich nicht an's Militarbepartes ment zu weisen.

(15. Februar.) Das unterzeichnete Departement fieht fich veranlaßt, Sie wiederholt barauf aufmerkfam zu machen, wie nothwendig es ift, daß die einzelnen Internirten ihren Familien und überhaupt allen Personen, von welchen sie Korrespondenzen erwarten, von ihrem gegenwärtigen Ausenthaltsorte durch Korresspondenglarten Kenntniß geben.

Wir ersuchen Sie, bie Depottommanbanten anzuweisen, bie Internirten zu biefer Korrespondenz formlich anzuhalten und biefelbe bienstitch obligatorisch zu machen und baburch zu organistren, baß die bes Schreibens Kundigen bie Korrespondenzen für Andere besorgen.

Dieß ift namentlich auch fur bie Spitaler anzuordnen, und

wollen Cie baher auch ben Spitalarzten bieffalls bie nothigen Beifungen gutommen laffen.

Der Bebarf an Korrespondenzsarten ift jeweilen rechtzeitig bei ber eibg. Militartanglei gu bestellen.

# Verschiedenes.

(Preußische Relation über bie Schlacht bei Bions ville am 16. August 1870.) Bon ber 2ten Armee hatte bas 10te Armeeforps am 14. Aug, bie Mofel bei Bont-A-Mousson erreicht und theilweise überschritten.

Die Möglichkeit einer Offensive ber um Des konzentrirten Urmee bes Marschalls Bazaine auf bem rechten Ufer veranlaste, baß wahrend bes weiteren Abmarsches zur Mofel am 15. August brei Urmeekorps gegen Des stehen blieben.

Am 15. August hatte bemnach bie 2te Armee folgenbe Aufftellung, resp. war im Bormarich, wie folgt:

Das 3te Armectorps — Cheminot — Digry 1).

Die 6te Ravallerie-Divifion gegen Det vorgeschoben.

Das 9te Armectorps - Buchy 2).

Das 12te Armeetorps - Solgne 3).

Das 10te Armeckorps - Bont a. Mouffon, feine Avantgarbe barüber binaus.

Die Die Ravallerie:Divifion - Thiaucourt') und gegen bie Strafe Deb-Berbun.

Das Garbeforps — Dieulouard, Avantgarde les Quatre-Bente<sup>8</sup>). Das 4te Armecforps — Marbache und rudwärts bis zur Seille <sup>6</sup>). Das 2te Armecforps — Han-sur-Nied <sup>7</sup>).

Armee Sauptquartier Bont & Mouffon.

Durch die Geschte am Nachmittag und Abend bes 14. August war ber Feind in die Festung zurudgeworfen worden. Die Wahrscheinlichkeit einer traftigen seinblichen Offensive trat im Laufe bes 15. August gegen die Annahme zurud, daß der Feind mit allen seinen Kröften ben Abzug von Det in westlicher Richtung angetreten habe.

Unter biefen Berhaltniffen murbe am 15. August befohlen :

1. (Bormittags 7 Uhr) ber weitere Bormarich ber Ravalleties Division Rheinbaben, ber bie bei Rogeville ) stehenbe Garbes Dragoners-Brigabe Graf Branbenburg II. zugetheilt wurde, gegen bie Strafe Megserbun;

Unterflugung ber Ravallerie burch Theile bee 10ten Rorps, bie auf Thiaucourt vorzuschieben;

Refognoscirung von Theilen bes 10ten Korps auf bem linten Mofelufer gegen Det.

- 2. (Rachmittags 2 Uhr) Uebergang bes 3ten Armeetorps über bie Mosel auf ber bei Champey 9) geschlagenen Brude und Borsmarsch bes Kerps am solgenten Tage über Gorze 16) auf Marssla-Tour.
  - 3. Bormarich bes 12ten Armeetorps bis Domeny 11).

Der Armeebefcht, welcher am 15. August, Rachmittage 7 Uhr, in Bont: A. Mousson ausgegeben wurde, bestimmte für ben 16. Aug.: bas 3te Armeetorps und die 6te Kavallerie-Division überschreiten tie Mesel unterhalb Bont: AMousson und erreichen über Novsantssur: Meselle und Gorze die Straße Mey-Berdun bei Mars-la-Tour und Bionville;

bas 10te Armecforps und die 5te Ravallerie-Divifion fegen

bie Bormarisbewegung auf ber Strafe gegen Berbun, etwa bis St. hilaire-Maizeran fort;

bas 12te Armeeforps marichirt von Nomony nach Bont: Douffon, mit ber Avantgarbe bis Regnéville-en-Sane 1);

bas Garbetorps nach Bernecourt 2), mit ber Avantgarbe bis

bas 4te Armeeforps nach les Saizerais") und Marbache, Avantsgarbe Jaillon ') (Straße auf Toul);

bas 9te Armeetorps nach Gillegny 5), um am 17. bem 3ten Rorps über bie Mofel und über Gorge ju folgen;

bas 2te Armeetorps marschirt mit ber Leie bis Buchy und soll am 17. ben Moselubergang bei Bont-a-Mousson beginnen. Urmee-hauptquartier bleibt in Bont-a-Mousson.

Nach Eingang bes Befehls aus bem großen Hauptquartier b. b. Herny, ben 15. August, 61's Uhr Abends, welcher bestimmte, daß zwei Korps der Iten Armee am 16. auf der Linie Arry-Bommerteux Aufstellung zu nehmen hätten, wurde das Ite Korps angewiesen, am 16. in Marsch zu bleiben, nahe an die Mosel heranzurüden und unmittelbar im Anschuß an das 3te Armeetorps auf dem von diesem hergestellten llebergange die Mosel zu überschreiten, mit Theilen noch am 16. und am 17. auf Mars-la-Tour dem 3ten Korps zu folgen.

1) Regneville-en-Sane, etwas über 1 M. weftlich Pont-a-Mouffon.

") Bernecourt, 21/2 DR. westlich Dieulouarb.

) Saizerais, etwas über 1/2 M. weftlich Darbache.

\*) Zaillon, etwas über 1/4 D. fübmeftlich von Saizerais.

5) Sillegny, 11/2 D. norboftlich von Pont-a-Mouffon.

Soeben erschien in G. Schönfelb's Berlagsbuchhandlung (C. A. Berner) in Dresben und ift durch alle Buchhandlungen ju haben:

# Der Fuß des Pferdes

in Rücksicht auf Ban, Berrichtungen und Bufbeschlag.

Gemeinfaflich in Bort und Bild bargeftellt

Dr. A. G. E. Leisering, Professor ber Anatomie, Physiologie 2c.

## B. M. hartmann,

w. Lehrer bes theoret. und praft. Sufbefchlags an ber Konigl. Thierarzneifchule ju Dreeben.

Dritte Auflage. Mit 105 von M. Krans nach ber Natur auf Solz gezeichneten und von Brof. S. Burtner geschnittenen Abbildungen. Gr. 8. Eleg. geh. Breis 11'2 Thir.

Das Landwirthschaftl. Centralblatt 1870, Augustheft,"
fagt: "Der erste Theil, von Prof. Leisering bearbeitet,
hat die Anatomie und Physiologie des Pferdehuses zum
Gegenstande. Dem zweiten, praktischen, Theile sind nach dem
Tode Sartmann's, des ursprünglichen Berfassers, für die
3. Auflage von Neuschild Zusäge angefügt. Bir wieder=
holen nur das übereinstimmende, seit Erscheinen
der ersten Auflage dieses Bertes verlautbarte
Urtheil aller Fachmänner, wenn wir sagen, daß
es zu dem Besten gehört, was auf diesem Gebiete
der Literatur geleistet wurde."

Brof. Dr. Dammann, Prostau, schließt seine Besprechung des Buches im "Landwirth 1870, Nr. 38" mit den Worten: "Das ganze Wert steht in beiden Abschnitten so hoch über allen Lehr= und Sandbüchern, welche den gleichen Stoff behandeln, daß diese mit ihm gar nicht in Parallele gestellt werden können. Landwirthen und Pferdebesigern überhaupt, welche sich gründliche Einsicht in diesen wichtigen Zweig der Technik verschaffen wollen, können wir dasselbe aus vollster leberzzung angelegentlichst zum Studium empsehlen."

<sup>\*)</sup> Cheminot, 1 M. norböftlich von Pont-a-Mouffon; Bigny, 1 1/4 DR norböftlich von Cheminot

<sup>2)</sup> Buchy, 21/4 M. norboftlich Pont-a-Mouffon.

<sup>&#</sup>x27;) Solgne, 1/4 M fuboftlich von Buchy an ber großen Strafe Nancy- Met.

<sup>4)</sup> Thiaucourt, beinate 2 DR. nordwestlich Pont-a-Mouffon.

<sup>&#</sup>x27;) Dieulouard an ber Mofel, 1 M. füblich von Pont-a-Mouffon, Les Quatre Bents, etwas über 3/4 M. fübwestlich von Dieulouarb.

<sup>5)</sup> Marbache an ber Mofel, 3/4 M. füblich Dieulouarb.

<sup>)</sup> San-fur-Rieb, 4 M. norboftlich von Pont-a-Mouffon.

<sup>9)</sup> Rogeville, 1 D. fubmeftlich Dieulouarb.

<sup>9)</sup> Champen, 1/4 M. nördlich Pont-a. Mouffon.

<sup>10)</sup> Gorge, 21/4 DR. norblich Pont-a-Mouffon

<sup>11)</sup> Romeny, 13/4 Dt. fubofilich Pont-a-Mouffon.